

Erläuterungen zu Artikel 62 der Verfassung

Bearbeitungsstand: Juli 2022

Artikel 62

Inkompatibilität und Teilnahmerechte

- (1) Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode sind nicht in den Kirchenkreisrat wählbar.
- (2) „Die bzw. der Präses ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen. „Sie bzw. er kann sich durch eine bzw. einen Vizepräses vertreten lassen.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teil.

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 60: Teilnahmerechte

Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teil.

- (1. Tagung der Verfassungsgebenden Synode, Drucksache 5, Seite 33)

Artikel 63: Teilnahmerechte

Die bzw. der Präses oder eine bzw. ein Vizepräses der Kirchenkreissynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teil.

(2. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 3/II, Seite 36)

Erst im Entwurf zur 3. Tagung der Verfassunggebenden Synode erhielt die Vorschrift ihre endgültige Fassung unter der Überschrift „Inkompatibilität und Teilnahmerechte“ (Drucksache 4/III).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zum damaligen Artikel 60.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Der Entwurf von Prof. Dr. Unruh vom 7. Mai sah folgende Fassung vor:

„Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode und die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.“

Propst Gorski merkte hierzu an, dass er die alte NEK-Regelung besser fände, auch wenn wohl noch nie jemand, der nicht Propst ist, zum Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstands gewählt worden ist. Theoretisch müsse diese Position auch mit einem Laien zu besetzen sein.

Bereits in der Fassung vom 2. Juni 2010 war die Terminologie an „Kirchenkreisrat“ angepasst.

Die NEK schlug in ihrer Stellungnahme anlässlich der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode vor, dass Satz 2 folgende Fassung erhalten solle: „Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teil.“

Der Kirchenkreis Rantau-Münsterdorf teilte mit, dass die Kirchenkreissynode sich dafür ausspreche, dass auch jeweils die Stellvertreter zur Teilnahme zugelassen werden sollten. Der entsprechende Formulierungsvorschlag lautete:

„Die bzw. der Präses ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie bzw. er kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen. Die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er kann sich durch ihre/n bzw. seine/n Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vertreten lassen.“

Die Steuerungsgruppe übernahm diesen Gedanken und die Formulierung für Satz 2 in Form des Vorschlags der NEK am 21. Juli 2011.

Aus dem Rechtsdezernat des Nordelbischen Kirchenamts kam im Oktober 2011 die Nachfrage, ob es keine Inkompatibilität von Kirchenkreissynodenvorsitz und Mitgliedschaft im

Kirchenkreisrat geben sollte. Für die 3. Lesung durch den Rechtsausschuss wurde die entsprechende Regelung im November 2011 in den damaligen Artikel 62 eingefügt. Der Zusatz „in den Kirchenkreisrat“ wurde im Dezember 2011 ergänzt.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 39 Absatz 5 der Verfassung NEK regelte:

„Das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode ist nicht Mitglied des Kirchenkreisvorstandes. 2Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.“

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Das Verfassungsrecht der ELLM wie der PEK enthielt keine Einschränkungen für die Wählbarkeit in den Kirchenkreisrat.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Die Grundsätze zum Fusionsvertrag enthalten keine Ausführungen zur Wählbarkeit in den Kirchenkreisrat.

III. Ergänzende Vorschriften

Einfache Kirchengesetze

Der Kirchenkreisrat bildet nach § 7 Kirchenkreisverwaltungsgesetz einen Anlageausschuss (Absatz 4), an dessen Sitzungen die Verwaltungsleitung und die Leitung der Finanzabteilung der Kirchenkreisverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen (Absatz 5).

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 92 enthält entsprechende Regelungen hinsichtlich der Kirchenleitung. In Artikel 49 finden sich die Vorschriften zur Inkompatibilität und zu den Teilnahmerechten bezüglich der Kirchenkreissynode, in Artikel 81 bezüglich der Landessynode. Artikel 32 regelt die Teilnahmerechte für den Kirchengemeinderat.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Nach Artikel 52 Absatz 1 Grundordnung **EKBO** ist der oder die Präses der Kreissynode Mitglied im Kirchenkreisrat und hat kraft Amtes den stellvertretenden Vorsitz.

Nach Artikel 45 Absatz 1 Kirchenverfassung **EKM** gehört der Präses der Kreissynode dem Kirchenkreisrat an; der Leiter des Kreiskirchenamtes ist beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht.

Die Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers enthält keine entsprechenden Regelungen.